

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen – PRIIP-Daten

Version 1.2
Gültig ab 01.01.2022

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.2, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index Daten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.1, 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.2, 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Definitionen	3
3	Umfang der Leistungspflicht	3
4	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
5	Nutzungsrechte	3
6	Weiterverteilung von PRIIP-Daten an verbundene Unternehmen	4
7	Rechte	4
8	Haftung	5
9	Reporting	5
10	Bereitstellung der PRIIP-Daten	5

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen §§ 1 bis 10 gelten ausschließlich für die Nutzung der PRIIP-Daten.

(1.2) Die besonderen Bestimmungen der §§ 1 bis 10 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

2 Definitionen

Eigenes Webportal

Unter dem eigenen Webportal versteht die Boerse Webseiten des Kunden und keine „gehosteten Webseiten“ für Kunden des Kunden.

Interne Nutzung

Beinhaltet u.a. (aber nicht ausschließlich) die Nutzung der PRIIP-Daten in der Form der Erstellung abgeleiteter Daten (z. B. zur Berechnung von Kennzahlen) und das Verwenden/Übertragen (Mapping) in eigene Datenbankstrukturen. Die Bearbeitung oder inhaltliche Veränderung der einzelnen Angaben ist nicht gestattet.

PRIIP-Daten

Die zum 01.01.2018 in Kraft tretende Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) regelt die Einführung von Basisinformationsblättern (Key Information Documents – KIDs) für bestimmte Anlageprodukte. Die entsprechend an Boerse angeschlossenen Emittenten liefern mindestens für 95 % all diejenigen derjenigen verbrieften Derivate, die sie deutschlandweit emittieren, die unter die genannte PRIIP-Verordnung fallen und denen eine ISIN zugeordnet ist, den Link zum KID und weitere Felder mit Angaben zum PRIIP spätestens sobald der Emittent das Produkt in einer Form anbietet, die ihn nach der PRIIP VO zur Veröffentlichung des Basisinformationsblattes verpflichtet (Angebot an Kleinanleger). Darüber hinaus kann der Emittent PRIIP-Daten zu allen PRIIPs in Europa, deren Emittent er ist, die unter die o.g. PRIIP-Verordnung fallen und die ebenfalls eine ISIN haben, die definierten Angaben schicken. Bei diesen Daten handelt es sich um PRIIP-Daten.

3 Umfang der Leistungspflicht

(3.1) Die Boerse stellt ihren Vertragspartnern PRIIP-Daten zur Verfügung. Eine aktuelle Liste mit Emittenten, deren PRIIP-Daten an Boerse geliefert werden, kann auf Anfrage von der Boerse zur Verfügung gestellt werden. Art und Umfang der zu liefernden PRIIP-Daten-Felder ergeben sich aus der Feinspezifikation (Detailed Specification of PRIIP-Data Feed) in der jeweils letzten gültigen Fassung.

(3.2) Die Lieferzeiten sowie Updatezeitpunkte der zu liefernden PRIIP-Daten ergeben sich aus der Feinspezifikation in der jeweils letzten gültigen Fassung. Änderungen an den Daten werden nach der Übersendung der Änderungen durch die Emittenten an Boerse schnellstmöglich weitergegeben.

(3.3) Die jeweils aktuelle Feinspezifikation und die jeweils aktuelle Liste mit Emittenten können auf der Webseite der Boerse unter <https://www.boerse-stuttgart.de/ip> über die Abteilung Informationsprodukte angefordert werden.

(3.4) Die Anzahl und Zusammensetzung der vertraglich an die Boerse angebotenen Emittenten kann sich verändern. Sofern der Boerse nicht oder nicht mehr das Recht zustehen sollte, den Vertragspartnern die Daten einzelner Emittenten zugänglich zu machen und sie ihm zur Nutzung zu überlassen, werden die Daten des Emittenten nicht mehr ausgeliefert. Somit können die Zusammensetzung und der Inhalt des PRIIP-Service sich verändern. Mit dieser Art von Veränderung ist der Vertragspartner ausdrücklich einverstanden. Er kann hiervon keine Kündigungs-, Minderungs- oder Schadensersatz- oder sonstige Rechte ableiten.

4 Grundsätze der Zusammenarbeit

(4.1) Die Boerse erklärt, dass sie die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen als erfahrener und zuverlässiger Provider derartiger Services mit Sachkenntnis und Sorgfalt ausführt.

(4.2) Die Boerse wird daher sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die von den Emittenten empfangenen PRIIP-Daten den Vendoren / Revendoren zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme einer Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten PRIIP-Daten ergibt sich daraus jedoch nicht. Die Daten werden in der Form und mit dem Inhalt zur Verfügung gestellt wie sie von den Emittenten übermittelt werden. Eine Prüfung der erhaltenen und ausgelieferten PRIIP-Daten auf Plausibilität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Überprüfung der PRIIP-Daten schuldet die Boerse nicht.

(4.3) Die Boerse prüft für die den PRIIP-Daten zugrundeliegenden Sachverhalte weder die Relevanz gesetzlicher Vorschriften noch das Vorliegen gesetzlicher Anforderungen.

5 Nutzungsrechte

(5.1) Die §§ 6 - 7 und 9 - 11 der Allgemeinen Bedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren finden keine Anwendung.

(5.2) § 5 Abs. 1 S.1 der Allgemeinen Bedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren wird dahingehend abgeändert, dass lizenzierte Informationen in Bezug auf PRIIP-Daten Informationen

sind, die durch den Vertragspartner selbst genutzt werden dürfen.

(5.3) Die im Folgenden definierten Nutzungsrechte gelten, sofern diese nicht durch individuelle schriftliche Vertragsabsprachen ausdrücklich verändert wurden.

(5.4) Den Vertragspartnern wird ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, welches ihm gestattet, die PRIIP-Daten wie folgt zu nutzen:

- zur Veröffentlichung auf einem eigenen Webportal in einem offenen Benutzerkreis zur „display only“-Anwendung.
- die PRIIP-Daten intern zu nutzen.

(5.5) Den Vertragspartnern wird hingegen nicht gestattet, die PRIIP-Daten:

- an Dritte, Revendoren und Subscriber zu deren interner und externer Nutzung weiterzuleiten;
- in eigenen Applikationen (z.B. Terminalprodukte) bei Kunden des Vertragspartners anzuzeigen und / oder zu nutzen.

(5.6) Die Boerse macht keine Rechte an Original Created Works geltend, die aus PRIIP-Daten im Rahmen der zulässigen Nutzung geschaffen wurden. Die interne Nutzung oder externe Verteilung der Original Created Works unterliegen keinen Beschränkungen oder Entgelten. Hinsichtlich der Original Created Works ist nur die Nutzung von PRIIP-Informationen zur Schaffung der Original Created Works vergütungspflichtig. Original Created Works werden definiert wie in § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren/ Revendoren mit der Änderung, dass das Werk/ Produkt nicht unter der Verwendung von Realtime-Informationen geschaffen wurde sondern unter der Verwendung von PRIIP-Daten.

(5.7) Die PRIIP-Daten dienen als konzentrierte Sammlung sachbezogener Information lediglich als eine Hilfe zum leichteren Zugang zu PRIIP-Daten inklusive dem KID (über den Link zum KID). Die Bereitstellung der PRIIP-Daten enthebt den Vertragspartner jedoch nicht von der eigenen Überprüfung von PRIIP-Daten. Die Tauglichkeit und Verwertbarkeit der PRIIP-Daten für den von den Vertragspartnern angestrebten Verwendungszweck sind im Rahmen der Nutzungsrechte sind für sich selbst zu überprüfen.

(5.8) Der Vertragspartner ist berechtigt, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Arbeits-, Sicherungs- und Archivierungskopien herzustellen und diese Kopien einem Dritten ausschließlich zum Betrieb von (Notfall)Rechenzentren für den Vertragspartner zu überlassen. Der Vertragspartner haftet der Boerse im Falle missbräuchlicher Datenverwendung bzw. Datenverbreitung durch den Betreiber der (Notfall)Rechenzentren für entgangene Nutzungsentgelte.

(5.9) Erweiterungen hinsichtlich Art und Umfang der Nutzung bedürfen der Autorisierung durch die Boerse sowie einer entsprechenden Erweiterung durch eine Zusatzvereinbarung. Dies führt zu einer Anpassung der Vergütung.

6 Weiterverteilung von PRIIP-Daten an verbundene Unternehmen

(6.1) Der Vertragspartner übergibt der Boerse bei Vertragsbeginn eine Liste der Verbundenen Unternehmen, die die PRIIP-Daten im Umfang wie in § 5 beschrieben nutzen werden, mit Angaben zu Firmennamen, Adressen und Internetadressen (URLs). Die Liste der Verbundenen Unternehmen ist bei Veränderungen zu aktualisieren.

(6.2) Bei der Berechnung des Preises bzw. Einstufung in das Preismodell wird die Nutzung der PRIIP-Daten durch Verbundene Unternehmen in gleicher Weise berücksichtigt wie die eigene Nutzung des Vertragspartners. Beide Nutzungen werden addiert, um zu einer zutreffenden Einstufung zu gelangen.

(6.3) Der Vertragspartner darf die lizenzierten PRIIP-Daten an die aufgelisteten Verbundenen Unternehmen ohne Revendoren-Erlaubnis weiterverteilen. Diese Erlaubnis kann jedoch aus begründetem Anlass widerrufen werden; die Belange des Vertragspartners sind hierbei zu berücksichtigen. Die von einem solchen Widerruf betroffenen sowie die vom Vertragspartner nicht aufgelisteten Verbundenen Unternehmen haben nicht das Recht, die PRIIP-Daten zu nutzen.

(6.4) Für die Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners gelten die Bestimmungen des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren / Revendoren entsprechend. Der Vertragspartner steht der Boerse für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kursvermarktungsvertrag Vendoren / Revendoren durch seine Verbundenen Unternehmen ein.

7 Rechte

(7.1) Die Boerse und deren Zulieferer bzw. Emittenten sind alleinige Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte hinsichtlich der PRIIP-Daten. Dies erkennt der Vertragspartner an.

(7.2) Die Boerse sichert den Vertragspartnern zu, dass die Boerse befugt ist, den Vertragspartnern die vereinbarten Rechte zur Nutzung und zum Besitz der Daten zu gewähren und dass die Nutzung, Verarbeitung und Vermarktung der Daten durch Boerse nach deutschem Recht keine Rechte Dritter verletzen.

(7.3) Nach Beendigung eines Vertrages dürfen die Vertragspartner die während der Vertragslaufzeit erhaltenen PRIIP-Daten weiterhin unbegrenzt gespeichert halten. Die Vertragspartner dürfen sie unbegrenzt dazu nutzen, um Datenbankinhalte zu

verknüpfen oder zu ordnen, um die Datenbanken funktionsfähig zu halten und um historische Datenbankinhalte bestandsbezogen weiter im Sinne von § 5 nutzen zu können.

8 Haftung

Der Vertragspartner stellt im Falle von Regressforderungen Dritter, die auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der PRIIP-Daten durch den Vertragspartner beruhen, die Boerse von der Haftung gegenüber Dritten frei.

9 Reporting

Bei der Nutzung der PRIIP-Daten handelt es sich um reportingpflichtige Informationen. Sie sind entsprechend den näheren Bestimmungen des Reporting-Audit Leitfadens zu benennen. Der PRIIP-Service ist als Individualprodukt zu behandeln.

10 Bereitstellung der PRIIP-Daten

Die PRIIP-Daten werden wahlweise über die Systeme der Boerse Stuttgart via Standleitung oder zum Abruf über den (S)FTP Server bereitgestellt. Näheres ergibt sich aus der Feinspezifikation.